



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Thomas Gehring, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.03.2019

Pädagogische Professionen an bayerischen Schulen

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche pädagogischen Professionen unterstützen dauerhaft die Lehrkräfte am Arbeitsplatz Schule?
b) Wie viele Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen sind derzeit an den Schulen eingesetzt (bitte als Zahlenwert und aufgeschlüsselt nach Schularten und Professionen)?
c) Für welche Tätigkeitsbereiche werden die unterschiedlichen Professionen eingesetzt?
2. a) Was sind jeweils die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz an der Schule?
b) Aus welchen bayerischen Fördertöpfen wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)?
c) Durch welche weiteren aktuellen Programme wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)?
3. a) Was versteht die Staatsregierung unter dem Einsatz multiprofessioneller Teams an Schulen?
b) Inwieweit werden die Lehrkräfte auf diese Kooperation in ihrer Ausbildung und in der Fortbildung vorbereitet?
c) Gibt es für die multiprofessionelle Zusammenarbeit Anrechnungsstunden?
4. a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sozialen Arbeit an der Schule?
b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sozialen Arbeit (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?
c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?
5. a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der schulpsychologischen Beratung?
b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der schulpsychologischen Beratung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?
c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?
6. a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sonderpädagogischen Förderung?
b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sonderpädagogischen Förderung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?
c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?
7. a) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der individuellen Förderung (= Förderlehrkräfte) (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?
b) Wie viele Fachlehrkräfte sind an den verschiedenen Schulen eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Ausbildung und Fachbereich)?
8. a) Wer ist verantwortlich für die Koordinierung der unterschiedlichen pädagogischen Professionen an jeder Schule?

- b) Welche Kooperationsstrukturen sind aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll und notwendig?
- c) Welche räumlichen und materiellen Ressourcen stehen den Lehr- und Fachkräften zur Verfügung?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 03.06.2019

1. a) Welche pädagogischen Professionen unterstützen dauerhaft die Lehrkräfte am Arbeitsplatz Schule?

Der Art. 59 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterscheidet Lehrkräfte und sonstiges Personal. Zu den Lehrkräften im Sinne des Art. 59 BayEUG zählen auch die Fachlehrkräfte. Weitere Fachkräfte an staatlichen Schulen, die in einem staatlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, sind:

- Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer,
- Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer,
- Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister,
- sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe,
- Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen,
- Werkstattausbilder an Fachoberschulen,
- schulische Pflegekräfte,
- Erzieherinnen und Erzieher an den staatlichen Heimschulen (die allerdings primär im Heimbereich einschließlich der Betreuung am Nachmittag tätig sind),
- Honorarkräfte sowie
- sog. „Drittkräfte“ im Bereich Integration.

Für verschiedene Aufgabenbereiche sind daneben auch nichtstaatlich beschäftigte Personengruppen in Schulen tätig; hierzu gehören insbesondere

- das Personal der Kooperationspartner insbesondere beim offenen Ganztag,
- Schulbegleiter,
- Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS),
- Fremdsprachenassistentenkräfte und
- französische Freiwillige.

b) Wie viele Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen sind derzeit an den Schulen eingesetzt (bitte als Zahlenwert und aufgeschlüsselt nach Schularten und Professionen)?

c) Für welche Tätigkeitsbereiche werden die unterschiedlichen Professionen eingesetzt?

2. a) Was sind jeweils die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz an der Schule?

b) Aus welchen bayerischen Fördertöpfen wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)?

c) Durch welche weiteren aktuellen Programme wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)?

1. Förderlehrkräfte

Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Die Lehrkraft nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Förderlehrkräfte ist Art. 60 Abs. 1 BayEUG. Bezüglich der Zahl der Förderlehrkräfte wird auf die Antwort zu Frage 7 b verwiesen. Im staatlichen Schuldienst werden Förderlehrkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis auf Planstellen oder über staatliche Personalmittel beschäftigt.

2. Heilpädagogische Förderlehrkräfte, heilpädagogische Unterrichtshilfen, Werkmeister
Heilpädagogische Förderlehrkräfte, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen; im Rahmen eines mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik gemeinsam erstellten Gesamtplans wirken sie bei Erziehung, Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit. Sie nehmen diese Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit.

Heilpädagogische Förderlehrkräfte und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe leiten die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen im Einvernehmen mit der Lehrkraft für Sonderpädagogik und erfüllen in Absprache mit dieser Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der heilpädagogischen Förderlehrkräfte, Werkmeister sowie des sonstigen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe ist Art. 60 Abs. 2 BayEUG. Die Zahlen zu den Heilpädagogischen Förderlehrern und den heilpädagogischen Unterrichtshilfen einschließlich der Werkmeister sind der Antwort zu Frage 6 zu entnehmen. Im staatlichen Schuldienst werden Förderlehrkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmersverhältnis auf Planstellen oder über staatliche Personalmittel beschäftigt. Das von den nichtstaatlichen Schulträgern beschäftigte Personal wird nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ggf. entsprechend refinanziert.

3. Schulsozialpädagogen

Mit dem aktuellen Programm „Schule öffnet sich“ wurde im Schuljahr 2018/2019 Schulsozialarbeit an bayerischen Schulen eingeführt. Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Schulsozialpädagogen ist Art. 60 Abs. 3 BayEUG. Für das Programm „Schule öffnet sich“ stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 jeweils 100 Stellen zur Verfügung, davon je 35 Stellen für Schulsozialpädagogen. Näheres zu den Schulsozialpädagogen wird in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt.

4. Werkstattausbilder an Fachoberschulen

Werkstattausbilder sind für die fachpraktische Ausbildung an staatlichen Fachoberschulen zuständig. Eingesetzt werden sie in den Ausbildungsbereichen Technik und Gestaltung, in denen die fachpraktische Ausbildung zum Teil oder vollständig in Form einer fachpraktischen Unterweisung in schuleigenen Werkstätten stattfindet. Werkstattausbilder verfügen nicht über eine pädagogische Ausbildung. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Werkstattausbilder ist § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung) i. V. m. § 1 Abs. 3 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung). Im staatlichen Schuldienst werden Werkstattausbilder im Arbeitnehmersverhältnis auf Planstellen oder über staatliche Personalmittel beschäftigt.

5. Schulische Pflegekräfte

Schulische Pflegekräfte können in Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung eingesetzt werden. Die schulischen Pflegekräfte übernehmen pflegerische Aufgaben und ggf. unterstützende Hilfestellungen, die in einer oder in mehreren Klassen oder Gruppen anfallen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der schulischen Pflegekräfte ist § 40 Abs. 1 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F), bei Kooperationsklassen der Grund- und Mittelschulen findet sich die Rechtsgrundlage für die schulischen Pflegekräfte in Art. 30a Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und bei Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ in Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG. An den öffentlichen Förderschulen und Schulen für Kranke sowie an der Landesschule für Körperbehinderte stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 für schulische Pflegekräfte (Krankenpflegekräfte) Stellen bzw. Mittel für insgesamt 111 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung; an den öffentlichen Grund- und Mittelschulen sind im Haushalt hierfür Mittel für in der Summe zwölf Vollzeitbeschäftigte ausgebracht.

6. Erzieher

Gemäß Art. 11 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz wurden die staatlichen Gymnasien mit Internat zu Heimschulen erklärt. Sie sind in der Schulerrichtungsverordnung jeweils als Gymnasium mit Schülerheim aufgeführt. Gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG bilden die Schülerheime mit den Heimschulen eine pädagogische und organisatorische Einheit. Für den Betrieb solcher mit einer Schule verbundenen Schülerheime sind (neben den Lehrkräften) Erzieher wesentlich. Hierfür stehen im Haushalt bei Kap. 05 19 entsprechende Stellen bzw. Mittel zur Verfügung. An den staatlichen Heimschulen sind zum Stichtag 01.10.2018 35 Erzieher eingesetzt.

7. Honorarkräfte

Honorarkräfte werden zur Unterstützung der Lehrkräfte eingesetzt, jedoch nicht dauerhaft, sondern je nach Projekt und Zielsetzung. Sie unterstützen begrenzt im Rahmen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und weisen in der Regel keine pädagogische Profession nach. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Honorarkräfte ist ein entsprechender Mittelansatz im Haushalt.

8. Drittkräfte

Drittkräfte werden im Rahmen der Integration und Förderung von schulpflichtigen Flüchtlings- bzw. Asylbewerberkindern eingesetzt. Sie sind insbesondere zur Förderung unterrichtsbegleitender Sprach- und Alphabetisierungskurse und für die Durchführung interkultureller Projekte tätig. Bei den Mitteln für Drittkräfte handelt es sich um Mittel für unterrichtsergänzende und zusätzliche Fördermaßnahmen von begrenzter Dauer im Bereich der Sprachförderung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund und insofern nicht um eine dauerhafte Unterstützung durch pädagogische Professionen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Drittkräfte ist ein entsprechender Mittelansatz im Haushalt. Für weitere Angaben hierzu wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 25.04.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Thomas Gehring und Gabriele Triebel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 28.03.2019 „Einsatz von Drittkräften an der Schule“ verwiesen.

9. Personal der Kooperationspartner, insbesondere beim offenen Ganztag

Auch im Rahmen der gebundenen und offenen Ganztagsangebote unterstützt das eingesetzte Personal die Schulen bzw. Lehrkräfte. Neben pädagogischem Fachpersonal (Sozialpädagogen, Erzieher etc.) sind dabei weitere pädagogisch qualifizierte bzw. erfahrene Kräfte – insbesondere auch aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst und Kultur – eingesetzt. Da diese Personen in der Regel über einen Kooperationspartner an der Schule eingesetzt sind, liegen dem StMUK keine näheren Angaben über die Anzahl und die jeweilige Qualifikation vor. Der Einsatz des Personals erfolgt überwiegend zur Durchführung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der zusätzlichen Förder- und Neigungsangebote. Die Finanzierung der Kräfte basiert auf den Kultusministeriellen Bekanntmachungen zur gebundenen bzw. offenen Ganztagschule und erfolgt aus den hierfür im Einzelplan 05 bei Kap. 05 04 Titelgruppe 68–69 zur Verfügung gestellten Fördermitteln.

10. Schulbegleiter

Im Rahmen der Inklusion können sich Schülerinnen und Schüler gem. Art. 30a Abs. 8 Satz 1 BayEUG in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. Diese haben jedoch in der Regel keine pädagogische Qualifikation und werden nicht aus schulischen Mitteln bezahlt. Der Einsatz und die Finanzierung von Schulbegleitern richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) bzw. SGB Zwölftes Buch (XII). Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Schulbegleiter ist bezüglich der Förderschulen § 40 Abs. 3 Volksschulordnung – F, bezüglich der Kooperationsklassen Art. 30a Abs. 8 Satz 1 BayEUG und bezüglich der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG jeweils i. V. m. § 35a SGB VIII und § 53 f SGB XII.

11. Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen

Im Rahmen des sekundärpräventiven Jugendhilfeangebots „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) kommen zur sozialpädagogischen Unterstützung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen staatlich anerkannte Sozialpädago-

gen zum Einsatz. Im Übrigen wird hier auf die Antworten zu den Fragen 4 a bis 4 c verwiesen.

12. Fremdsprachenassistenzkräfte

Fremdsprachenassistenzkräfte unterstützen die Fachlehrkräfte u. a. durch die Durchführung von Übungen zur interkulturellen Kompetenz und Kommunikation, die Zusammenstellung von authentischem Übungs- und Anschauungsmaterial sowie die Mitbetreuung extracurricularer Aktivitäten wie Theater-AGs oder Lesezirkel. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Fremdsprachenassistenzkräften liegt in bilateralen Kulturverhandlungen zwischen der Bundesrepublik und dem jeweiligen Partnerstaat sowie in der Beauftragung des Pädagogischen Austauschdienstes bei der Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Durchführung des Programms.

13. Französische Freiwillige

Französische Freiwillige wirken nach ihren Fähigkeiten und Interessen beispielsweise bei der Vorbereitung und Durchführung von Austauschmaßnahmen und Projekten mit, unterstützen die Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung sowie die Angebote der Schulbibliothek und bieten gemeinsam mit einer Lehrkraft französische Konversationskurse und AGs an. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz dieses unterrichtsunterstützenden Personals liegt in der Beauftragung des Deutsch-Französischen Jugendwerks durch die französische und deutsche Regierung mit der Durchführung des Deutsch-Französischen Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Gesetzes Loi du 10 mars 2010 relative au Service Civique.

3. a) Was versteht die Staatsregierung unter dem Einsatz multiprofessioneller Teams an Schulen?

An Schulen arbeiten

- Lehrkräfte mit besonderen Aufgabengebieten, z. B. Verbindungslehrkräfte, Stufenbetreuer, Beauftragte für Suchtprävention, Ansprechpartner für Hochbegabung,
- Lehrkräfte mit besonderen Ausbildungen, wie Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen,
- Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD),
- Förderlehrkräfte und
- Schulsozialpädagogen

als schulisches Personal mit außerschulischen Fachkräften, wie z. B. den Sozialpädagogen der JaS fall- bzw. themenbezogen zusammen und bringen hierbei die jeweiligen besonderen fachlichen Kompetenzen ein. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sog. multiprofessionelle Teams dauerhaft eingerichtet werden. Im Vordergrund steht die flexible Verfügbarkeit der Fachkräfte und deren fall- bzw. themenbezogene Beauftragung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit durch die Schulleitung.

Vorteile der jeweiligen multiprofessionellen Teams sind die Nutzung der verschiedenen Fachkompetenzen und die daraus entstehenden Synergieeffekte durch die enge Abstimmung vor Ort und die vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit.

b) Inwieweit werden die Lehrkräfte auf diese Kooperation in ihrer Ausbildung und in der Fortbildung vorbereitet?

Im Rahmen der Ausbildung:

Im Studium, der ersten Phase der Lehrerausbildung, entwickeln die Studierenden gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung in den einzelnen Fächern die Kompetenz, eigene Überlegungen zur Auseinandersetzung mit fachlichen Fragen zu präsentieren und mit Experten und Laien über fachliche und fachübergreifende Fragen zu kommunizieren. Sie werden befähigt, unter fachdidaktischen Aspekten den Prozess der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Fachunterrichts mitzugestalten sowie den Beitrag ihres Faches zur Profilbildung von Schulen herauszustellen. Die LPO I legt fachbezogene Kommunikation als einen wesentlichen Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen in der Fachdidaktik fest (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 LPO I). Dazu gehören die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen zu analysieren und innerhalb und außerhalb der Schule zu kommunizieren, und die

Fähigkeit, insbesondere fachspezifische, aber auch überfachliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben des betreffenden Faches in den einzelnen Schularten zu diskutieren.

Die im Rahmen des für alle Lehramtsstudierenden verpflichtenden Studiums im Fach Erziehungswissenschaften erworbenen Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie (§ 32 LPO I) ermöglichen eine fachlich fundierte Kommunikation z. B. mit den Mitarbeitern in der JaS sowie eine entsprechende Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen anderer Schularten, insbesondere der Förderschulen (vgl. Inklusion).

Gemäß den Ausbildungsordnungen für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik sind im Vorbereitungsdienst, der zweiten Phase der Lehrerausbildung, folgende Themen in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln (§ 16 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen – ZALGM, § 15 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ZALS):

Mitgestaltung der Schulkultur, Beteiligung am Schulentwicklungsprozess, Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern, gemeinsame Maßnahmen der Inklusion, Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation, gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept, Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule, interdisziplinäre Teamkooperation, gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht, Team-Teaching, Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Beratungsformen und Kooperationen in der Beratung.

Ebenso beinhalten die Ausbildungsordnungen für die Lehramtsanwärter an Realschulen und Gymnasien den Aspekt „Schule gestalten und entwickeln“ als Inhalt der allgemeinen Ausbildung (§ 15 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen – ZALR, § 17 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien – ZALG). Themen wie Mitgestaltung der Schulkultur, Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung, Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen werden somit im Vorbereitungsdienst umfassend behandelt werden.

Ferner stellt die schulpraktische Ausbildung u. a. auf die Umsetzung der jeweils gültigen Lehrpläne ab, deren Realisierung ein hohes Maß an fachbezogener und fächerübergreifender Kooperation erfordert, etwa bei der Umsetzung fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

Im Rahmen der Fortbildung:

In zahlreichen Veranstaltungen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung – ALP – Dillingen), regionaler (auf Ebene der Regierungen bzw. Ministerialbeauftragten) und lokaler (im Bereich der Staatlichen Schulämter) Ebene wird die Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit den in der Schule tätigen verschiedenen Professionen themen- und fallbezogen aufgegriffen und ist damit regelmäßig immanenter Bestandteil von Fortbildungen.

Das jeweils für zwei Jahre erarbeitete Schwerpunktprogramm des StMUK für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind, weist unter dem Schwerpunkt „Personalentwicklung“ dem Thema „Weiterentwicklung der Professionalität“ seit Jahren große Bedeutung zu, in dessen Kontext nicht zuletzt die Kooperation der Lehrkräfte mit verschiedenen inner- und außerschulischen Experten zu sehen ist.

c) Gibt es für die multiprofessionelle Zusammenarbeit Anrechnungsstunden?

Die multiprofessionelle Zusammenarbeit an Schulen erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben. Daher werden hierfür keine zusätzlichen Anrechnungsstunden ausgebracht.

- 4. a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sozialen Arbeit an der Schule?**
c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?

JaS ist ein in den Jahren 1999 bis 2001 erprobtes und seit 2002 bestehendes Regelförderprogramm der Staatsregierung, mit dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe nach § 13 SGB VIII unterstützt werden. Im Rahmen des sekundärpräventiven Jugendhilfeangebots JaS kommen zur sozialpädagogischen Unterstützung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen Staatlich anerkannte Sozialpädagogen zum Einsatz. Diese Fachkräfte (es gilt das Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe, § 72 SGB VIII) sind aufgrund des erfolgreich absolvierten siebensemestrigen Bachelor-Studiengangs der Sozialen Arbeit bzw. des früheren Diplom-Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften entsprechend qualifiziert, um in diesem reglementierten Beruf zu arbeiten. Ausnahmen von dieser Qualifikation sind im Einzelfall für Absolventen von universitären Diplom- oder Bachelor-Studiengängen der allgemeinen Pädagogik oder der Erziehungswissenschaften möglich, sofern sie über eine mehrjährige einschlägige Fachpraxis in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Schulsozialarbeit wurde mit dem Programm „Schule öffnet sich“ im Schuljahr 2018/2019 an bayerischen Schulen eingeführt. Mit dem neuen Art. 60 Abs. 3 BayEUG ist sie als gruppenbezogene Prävention definiert und von JaS mit dem Schwerpunkt der Einzelfallintervention begrifflich abgegrenzt: „Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit.“ Bei den Fachkräften der Schulsozialpädagogik im Programm „Schule öffnet sich“ sind analog zu den JaS-Fachkräften ausschließlich Staatlich anerkannte Sozialpädagogen eingestellt.

- b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sozialen Arbeit (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?**

In Rahmen des JaS-Regelförderprogramms fördert die Staatsregierung 966 Stellen (Vollzeitäquivalente) an 1.281 Standorten (Stand Februar 2019). Die Fachkräfte sind zu 44 Prozent bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) und zu rund 56 Prozent bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Wohlfahrtsverbände) angestellt.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Jugendhilfeträger. Der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 50 bis maximal 100 Prozent eines Vollzeitäquivalents. Die Beschäftigung erfolgt unbefristet, sofern keine Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit etc. eine Befristung erforderlich machen.

JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis oder kreisfreie Stadt) im eigenen Wirkungskreis zuständig ist. Ihm obliegt auch die Finanzverantwortung. Die staatliche Förderung erfolgt im Rahmen von freiwilligen Leistungen als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale) für ein Vollzeitäquivalent. Wird die Jugendhilfeleistung im Auftrag des Jugendamts durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt, so hat dieser in der Regel 10 Prozent Eigenmittel einzubringen. Der Sachaufwandsträger der Schule stellt die Räume zur Verfügung.

Die bayerischen Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ im Zuständigkeitsbereich des StMUK sind staatliches Personal des Freistaates Bayern. Aktuell sind 60 Stellen in ganz Bayern für die Schulsozialpädagogik eingerichtet; im Endausbau 2022 sollen es 200 Stellen sein.

Darüber hinaus sind an bayerischen Schulen Sozialpädagogen außerhalb der JaS und des Programms „Schule öffnet sich“ in der Eigenverantwortlichkeit der Kommune oder der Einzelschule angestellt. Hierzu liegen dem StMUK jedoch keine Daten vor.

5. a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der schulpсихologischen Beratung?

Schulpsychologen an Schulen in Bayern sind stets Lehrkräfte mit abgeschlossenen Staatsprüfungen im Fach „Psychologie mit schulpсихologischem Schwerpunkt“ (§ 110 LPO I). Soweit die Ausbildung bereits vor der Regelung der LPO I erfolgte, verfügen einige wenige, insbesondere dienstältere Schulpsychologen über ein Diplom in Psychologie.

Ob die als Schulpsychologen tätigen Lehrkräfte neben ihrer Lehramtsausbildung im Fach Psychologie mit schulpсихologischem Schwerpunkt noch über weitere Qualifikationen (z. B. Abschluss als Diplom-Psychologe) verfügen, wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik nicht erfasst. Daher kann hierzu eine zahlenmäßige Aufschlüsselung nicht erfolgen.

Unabhängig von der Ausbildung sind Schulpsychologen in Bayern immer auch als Lehrkräfte im Unterricht tätig und ihre schulpсихologischen Tätigkeiten werden auf ihre jeweilige Unterrichtspflichtzeit angerechnet. Durch diese bundesweit einmalige Regelung ist eine enge Verknüpfung von schulpсихologischer Tätigkeit (Fachkompetenz) und praxisnaher Unterrichtserfahrung (Feldkompetenz) gegeben.

b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der schulpсихologischen Beratung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?

Der nachfolgenden Tabelle 1 ist die Anzahl der Lehrkräfte (als Personen) an staatlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Wirtschaftsschulen, Förderschulen und Schulen des 2. Bildungswegs) mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2018/2019 zu entnehmen. Die Angaben sind dabei nach dem Rechtsverhältnis und dem Lehramt der Lehrkräfte aufgeschlüsselt. Der Arbeitgeber aller dieser Lehrkräfte ist stets der Freistaat Bayern. Auf eine Aufgliederung nach dem Arbeitgeber wird daher verzichtet.

Tabelle 1 zu Frage 5 a und 5 b. Lehrkräfte¹ (Personen) an staatlichen allgemein bildenden Schulen² mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2018/2019 nach Rechtsverhältnis und Lehramt

Art des Rechtsverhältnisses	Lehrkräfte ¹ (Personen) an staatlichen allgemein bildenden Schulen ² mit Anrechnungen					
	insgesamt	darunter mit				
		Lehramt für Grundschulen	Lehramt für Mittelschulen	Lehramt für Volksschulen	Lehramt für Realschulen	Lehramt für Gymnasien
Beamter auf Lebenszeit	680	231	91	*	*	248
Beamter auf Probe	79	39	*	*	14	18
Beamter auf Widerruf	43	*	*	*	*	32
Angestellter ³	13	*	*	*	*	6
Zusammen	815	277	101	22	107	304

¹ Ohne Lehrkräfte mit Teil- oder Vollabordnung an staatliche Schulberatungsstellen.

² Ohne Förderzentren, Wirtschaftsschulen und Schulen des 2. Bildungswegs.

³ Einschließlich sonstiger Rechtsverhältnisse.

* Die Größen von Personengruppen, die weniger als drei Personen umfassen, werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für Personengruppen, die mit diesen in unmittelbarer Beziehung stehen.

Für die Förderzentren, Wirtschaftsschulen, Schulen des 2. Bildungswegs und die beruflichen Schulen liegen derzeit noch keine amtlichen Daten für das Schuljahr 2018/2019 vor. Ersatzweise ist (in identischer Aufgliederung wie in Tabelle 1 zu Frage 5 a und 5 b) für diese Schularten in nachfolgender Tabelle 2 zu Frage 5 a und 5 b die Anzahl der Lehrkräfte (als Personen) an staatlichen Schulen mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2017/2018 zu entnehmen. Auch hier ist stets der Freistaat Bayern der Arbeitgeber dieser Lehrkräfte.

Tabelle 2 zu Frage 5 a und 5 b. Lehrkräfte¹ (Personen) an staatlichen Förderzentren, Wirtschaftsschulen, Schulen des 2. Bildungswegs und beruflichen Schulen mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2017/2018 nach Rechtsverhältnis und Lehramt

Art des Rechtsverhältnisses	Lehrkräfte ¹ (Personen) an staatlichen Förderzentren, Wirtschaftsschulen, Schulen des 2. Bildungswegs und beruflichen Schulen mit Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2017/2018			
	insgesamt	davon mit		
		Lehramt für berufliche Schulen	Lehramt für Gymnasien	Lehramt für Sonderpädagogik
Beamter auf Lebenszeit	71	33	*	*
Beamter auf Probe	8	*	*	*
Angestellter	3	*	*	–
Zusammen	82	35	20	27

¹ Ohne Lehrkräfte mit Teil- oder Vollabordnung an staatliche Schulberatungsstellen.

* Die Größen von Personengruppen, die weniger als drei Personen umfassen, werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für Personengruppen, die mit diesen in unmittelbarer Beziehung stehen.

An den neun Staatlichen Schulberatungsstellen sind für jede Schulart Schulpsychologen in Teil- oder Vollabordnung tätig, insgesamt 64 Lehrkräfte.

In den kommunalen schulpsychologischen Diensten der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg sind 14 Schulpsychologen tätig, davon fünf als kommunale Beamte und neun als Angestellte.

c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?

Die Tätigkeit der Schulpsychologen ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.10.2001 (Az. Nr. VI/9-S4305-6/40 922; KWMBI. Teil I Nr. 22/2001), insbesondere in Abschn. II Nr. 3, festgelegt.

Schulpsychologen unterstützen die pädagogische Arbeit der Schulen mit den wissenschaftlichen Methoden der Psychologie. Dabei ist die schulpsychologische Beratung im Schwerpunkt auf schulische Anlässe und Möglichkeiten bezogen; dies schließt Maßnahmen der heilkundlichen Psychotherapie aus. Ein Schulpsychologe wird für eine oder mehrere Schulen bestellt und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- In der Schullaufbahnberatung berät der Schulpsychologe nach den Erkenntnissen der psychologischen Diagnostik einzelne Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die Eignung für bestimmte Bildungsgänge und führt bei Bedarf schulpsychologische Gruppenuntersuchungen bei Schülern der zugeordneten Schulen durch.
- In der pädagogisch-psychologischen Beratung hilft der Schulpsychologe durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermittelt ggf. weitergehende Beratungsmaßnahmen. Im Rahmen seiner

fachlichen Zuständigkeit soll er auch vor der Verhängung schwerwiegender Ordnungsmaßnahmen beigezogen werden. Bei Bedarf führt er in enger Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung Gruppenmaßnahmen durch, insbesondere zur Förderung geeigneter Lern- und Arbeitsmethoden, zur Steigerung der Konzentrationsfähigkeit, zur Konfliktbewältigung und zur Abhilfe bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche. Zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten wirkt der Schulpsychologe zu pädagogisch-psychologischen Themen an Elternversammlungen mit.

- Im Rahmen der Beratung von Schule und Lehrkräften wirkt der Schulpsychologe mit bei Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Beratungslehrkräfte und an der regionalen Fortbildung der übrigen Lehrkräfte; bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann er Aufgaben praxisbegleitender psychologischer Beratung von Lehrkräften und Schulen (z. B. Supervision, kollegiale Fallbesprechungen, pädagogische Gesprächskreise, unmittelbare Beratung von Lehrkräften) übernehmen. Er ist dabei allerdings auf das Vorfeld ärztlicher Tätigkeit beschränkt. Er kann herangezogen werden zur Betreuung Studierender der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt bei der Ableistung der praktisch-psychologischen Tätigkeit im Schulbereich sowie in der Seminausbildung. Zur Abstimmung der schulpsychologischen Beratung im Bereich eines Staatlichen Schulamts wird bei Bedarf ein staatlicher Schulpsychologe als Schulpsychologe am Schulamt eingesetzt. Er ist fachlicher Mitarbeiter am Staatlichen Schulamt und unterstützt es in der Erfüllung der fachlichen Aufgaben. Er wirkt mit bei der fachlichen Betreuung der Schulpsychologen in seinem Zuständigkeitsbereich. Dabei arbeitet er zusammen mit der staatlichen Schulberatungsstelle und der Beratungslehrkraft am Schulamt, die er bei der Koordination der Beratung im Schulamtsbereich unterstützt.

Bezüglich der Ausbildung gilt einheitlich: Schulpsychologen in Schulen in Bayern sind stets Lehrkräfte einer Schulart mit abgeschlossenen Staatsprüfungen im Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ (§ 110 LPO I). Soweit die Ausbildung bereits vor der Regelung der LPO I erfolgte, verfügen einige wenige, insbesondere dienstältere Schulpsychologen über ein Diplom in Psychologie.

- 6. a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sonderpädagogischen Förderung?**
- b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sonderpädagogischen Förderung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?**
- c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?**

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Professionen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung arbeiten und wie sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung unterscheiden. Die Zahlen zu den Förderlehrkräften sind der Antwort zu Frage 7 a zu entnehmen. Die Summenzahl des Personals ist aufgeteilt nach dem Arbeitgeber (staatlich, kommunal, privat). Das staatliche bzw. kommunale Personal ist entweder verbeamtet oder in einem Angestelltenverhältnis, das privat beschäftigte Personal im Angestelltenverhältnis tätig.

Die Zahlen basieren auf der Statistik des Landesamts für Statistik, Stand Oktober 2017. Neuere Datenstände sind noch nicht veröffentlicht.

Personalgruppen an Förderschulen und Schulen für Kranke	Zahl der Lehrkräfte	Tätigkeit	Ausbildung
Lehramt für Sonderpädagogik	5.750	Verantwortung für Unterrichten und Erziehen, Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal	Studium Lehramt Sonderpädagogik, ggf. Anerkennung nichtbayerischer Abschlüsse aus BRD und EU

Personalgruppen an Förderschulen und Schulen für Kranke	Zahl der Lehrkräfte	Tätigkeit	Ausbildung
Lehramt an Volksschulen (ohne spezielle Ausbildung Sonderschullehrer, einschl. kirchliche Lehrkräfte)	1.355	Verantwortung für Unterrichten und Erziehen, Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal	Lehramt GS/MS/RS/GYM/BS, Missio – Vokation durch die Kirchen für verschiedene kirchliche Ausbildungsgänge
Fachlehrkräfte	750	Verantwortung für Unterrichten und Erziehen, Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal	Fachlehrerausbildung am Staatsinstitut, Erwerb der Lehramtsqualifikation „Fachlehrer“
Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer	646	Unterstützung von Unterricht und Erziehung	Heilpädagogikstudium oder Erzieher u. heilpädagogische Zusatzausbildung
Heilpädagogische Unterrichtshilfen einschließlich Werkmeisterinnen und Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe	696	Unterstützung von Unterricht und Erziehung	Ausbildung Erzieher oder Heilerziehungspfleger und vergleichbare Ausbildungen, für Werkmeister Meisterabschluss im Handwerk
Insgesamt davon staatlich Bezirk private	9.197 4.792 101 4.304		
Pflegekräfte	1.626	Unterstützende Hilfestellung und pflegerische Aufgaben	Kinderpflegeausbildung, bei Vorliegen höherer Bedarfe Kinderkrankenschwester, medizinische Grundberufe
Therapiekräfte und sonstige Mitarbeiter	199	Unterstützende und ergänzende therapeutische Fördermaßnahmen	Kinderpflegeausbildung, bei Vorliegen höherer Bedarfe Kinderkrankenschwester, medizinische Grundberufe
Insgesamt davon staatlich Bezirk und privat	1.825 205 1.620		

7. a) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der individuellen Förderung (= Förderlehrkräfte) (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?

Förderlehrkräfte können an Grund-, Mittel- und Förderschulen eingesetzt werden. Der nachfolgenden Tabelle 1 zu Frage 7 a ist die Anzahl der Förderlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/2019 zu entnehmen. Die Angaben sind darin nach der Art des Rechtsverhältnisses aufgeschlüsselt. Der Arbeitgeber all dieser Lehrkräfte ist stets der Freistaat Bayern. Auf eine Aufgliederung nach dem Arbeitgeber wird daher verzichtet.

Tabelle 1 zu Frage 7 a. Förderlehrkräfte¹ an staatlichen Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/2019

Art des Rechtsverhältnisses	Förderlehrkräfte ¹ an staatlichen Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/2019
Angestellter	23
Beamter auf Lebenszeit	1.276
Beamter auf Probe	110
insgesamt	1.409

¹ Ohne Förderlehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Für die Förderzentren liegen derzeit noch keine amtlichen Daten für das Schuljahr 2018/2019 vor. Ersatzweise ist (in identischer Aufgliederung wie in Tabelle 1 zu Frage 7 a) in nachfolgender Tabelle 2 zu Frage 7 a die Anzahl der Förderlehrkräfte, die an staatlichen Förderzentren im Schuljahr 2017/2018 eigenverantwortlichen Unterricht erteilten, dargestellt. Auch hier ist stets der Freistaat Bayern der Arbeitgeber dieser Lehrkräfte.

Tabelle 2 zu Frage 7 a. Förderlehrkräfte¹ an staatlichen Förderzentren im Schuljahr 2017/2018

Art des Rechtsverhältnisses	Förderlehrkräfte an staatlichen Förderzentren im Schuljahr 2017/2018
Angestellter ²	9
Beamter auf Lebenszeit	69
Beamter auf Probe	7
insgesamt	85

¹ Nur soweit diese eigenverantwortlich Unterricht erteilten.

² Einschließlich sonstiger Rechtsverhältnisse.

b) Wie viele Fachlehrkräfte sind an den verschiedenen Schulen eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Ausbildung und Fachbereich)?

Der nachfolgenden Tabelle 1 zu Frage 7 b ist die Anzahl der voll- und überhäufig teilzeitbeschäftigten Fachlehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Integrierten Gesamtschulen sowie an Gymnasien im Schuljahr 2018/2019 zu entnehmen. Die Angaben sind dabei nach der Schulart und der Ausbildung bzw. dem Fachbereich aufgeschlüsselt.

Tabelle 1 zu Frage 7 b. Voll- und überhäufig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Integrierten Gesamtschulen sowie an Gymnasien im Schuljahr 2018/2019

Schulart	Voll- und überhäufig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte im Schuljahr 2018/2019		
	insgesamt	davon	
		Fachlehrer für allg. bild. Schulen	Fachlehrer für berufl. Schulen
Grundschule	2.077	*1	*1
Mittelschule	2.909	2.905	4
Realschule	855	850	5
Realschule z. sonderpäd. Förderung	3	*1	*1
Gymnasium	27	26	*1
Integrierte Gesamtschule	9	*1	*1
zusammen	5.880	5.869	11

¹ Die Größen von Personengruppen, die weniger als drei Personen umfassen, werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Personengruppen, die mit diesen in unmittelbarer Beziehung stehen.

Für die Förderzentren, Freien Waldorfschulen, Wirtschaftsschulen sowie für die beruflichen Schulen liegen derzeit noch keine amtlichen Daten für das Schuljahr 2018/2019 vor. Ersatzweise ist (in identischer Aufgliederung wie in Tabelle 1 zu Frage 7 b) für diese Schularten in nachfolgender Tabelle 2 zu Frage 7 b die Anzahl der voll- und überhäufig teilzeitbeschäftigten Fachlehrkräfte zu entnehmen.

Tabelle 2 zu Frage 7 b. Voll- und überhäufig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte an Förderzentren, Freien Waldorfschulen, Wirtschaftsschulen sowie an beruflichen Schulen im Schuljahr 2017/2018

Schulart	Voll- und überhäufig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte im Schuljahr 2017/2018		
	insgesamt	davon	
		Fachlehrer für allg. bild. Schulen	Fachlehrer für berufl. Schulen
Förderzentrum	750	746	4
Freie Waldorfschule	15	• ¹	• ¹
Wirtschaftsschule	143	140	3
Berufsschule	1 034	189	845
Berufsschule z. sonderpäd. Förderung	279	80	199
Fachoberschule	5	• ¹	• ¹
Berufsfachschule	459	327	132
Berufsfachschule d. Gesundheitsw.	73	45	28
Fachschule ²	51	14	37
Fachakademie	40	34	6
zusammen	2 849	1 591	1 258

¹ Die Größen von Personengruppen, die weniger als drei Personen umfassen, werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Personengruppen, die mit diesen in unmittelbarer Beziehung stehen.

² Im Geschäftsbereich des StMUK.

- 8. a) Wer ist verantwortlich für die Koordinierung der unterschiedlichen pädagogischen Professionen an jeder Schule?**
b) Welche Kooperationsstrukturen sind aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll und notwendig?
c) Welche räumlichen und materiellen Ressourcen stehen den Lehr- und Fachkräften zur Verfügung?

Gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BayEUG ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist sie oder er den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal gegenüber weisungsberechtigt. Sie oder er berät die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. Die Gesamt- und Letztverantwortung für die Koordinierung der pädagogischen Professionen trägt damit die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Dies gilt auch für die Heimschulen. Gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG bilden die Schülerheime mit den Heimschulen eine pädagogische und organisatorische Einheit. Daraus ergibt sich in Zusammenschau mit Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG, dass die Schulleitung die Gesamtverantwortung für den geordneten Schul- und auch den mit der Schule verbundenen Heimbetrieb trägt.

Die Gesamtverantwortung der Schulleitung ist die Organisationsform, die einen geordneten Schulbetrieb und die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals am besten gewährleistet. Mit der Verpflichtung zur kollegialen Zusammenarbeit und der Weisungsbefugnis gegenüber Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal ermöglicht sie die Aufgabenerfüllung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Die räumlichen und materiellen Ressourcen, die den Lehr- und Fachlehrkräften zur Verfügung stehen, zählen zum Schulaufwand, den bei öffentlichen Schulen regelmäßig eine kommunale Körperschaft trägt. Er umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, wozu die Schulanlage und deren Ausstattung sowie u. a. auch Lehrmittel gehören. Die baulichen Anforderungen an die Schulanlage orientieren sich an der Durchführbarkeit eines einwandfreien Schulbetriebs; dies schließt regelmäßig auch Räume für die Lehrkräfte ein.